



IHK-Steuerinfo

Januar 2005

Redaktionsbeirat:

Dr. Ralf Alefs, Dipl.-Ök. Christian Bebek, Ass. Wulf Hermann, Dr. Susanne Herre, Dr. Manfred Hofmann, Dr. Heino Klingen, Dipl.-Vw. Hans-Philipp Kommer, Dr. Matthias Leder, Dipl.-Kfm. Jörg Schwenker, Dipl.-Kfm. Jutta Thormann

In dieser Ausgabe:

ARTIKEL	2
STEUERLICHE BEHANDLUNG VON SPENDEN.....	2
VORORGANSCHAFTLICH VERURSACHTE MEHR- UND MINDERABFÜHRUNGEN	2
STEUERÄNDERUNGEN ZUM 1.1.2005	2
UMSATZSTEUER: NACHTRÄGLICHES WAHLRECHT ZUR KLEINUNTERNEHMERREGELUNG ...	3
UMSATZSTEUERLICHE EINORDNUNG DER KREDITVERMITTLUNG WEITER UNGEWISS.....	4
AUSKÜNFTEN ÜBER STEUERLICHE UNZUVERLÄSSIGKEIT AN DIE GEWERBEBEHÖRDEN	5
WANN LIEGT EINE VERGÜTUNG FÜR EINE MEHRJÄHRIGE TÄTIGKEIT VOR?.....	5
JOB-TICKETGESTELLUNG: EINZELFRAGEN ZUR 44-EURO-FREIGRENZE	6
DIHK-SEMINAR ZUM EU-STEUER- UND WIRTSCHAFTSRECHT FINDET GROßEN ANKLANG .	8
LITERATUREMPFEHLUNGEN.....	9
ERNEUERUNG DES DEUTSCHEN EINKOMMENSTEUERRECHTS	9
WAS TUN, WENN DIE ZINSEN STEIGEN?	9
STEUERRECHT FÜR ANWÄLTE	10

An dieser Ausgabe haben mitgewirkt:

Dr. Ulrike Beland (Be), RA Dr. Alexander Neeser (Ne), Dipl.-Kfm. Jörg Schwenker (Sw), StB Michael Seifert (Se), RA Guido Vogt (Vo)

Ein Nachdruck, auch auszugsweise, ist nur mit Genehmigung der Herausgeber gestattet.

ARTIKEL

Steuerliche Behandlung von Spenden

Die Hilfsbereitschaft zur Linderung der dramatischen Folgen des Seebebens in Süd-asien am 26. Dezember 2004 ist groß. Damit die steuerliche Abzugsfähigkeit in Deutschland gewährleistet ist, sind verschiedene Aspekte bei der Sammlung von Spenden zu beachten. Die Abzugsfähigkeit von Spenden ist in den §§ 10b EStG, 48 ff. EStDV sowie 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG geregelt. Darüber hinaus sind für die Prüfung der steuerbegünstigten Zwecke die §§ 51 ff. AO zu beachten. Zuwendungsempfänger dürfen grundsätzlich nur inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts oder eine in § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG bezeichnete inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse sein. Die Finanzbehörden sind derzeit bemüht, das Spendenverfahren zu vereinfachen. So haben einzelne Bundesländer, wie z. B. Hamburg, Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen oder Baden-Württemberg, bereits einem vereinfachten Spendennachweis zugestimmt. Bis zum 30.06.2005 lässt die Finanzbehörde in den jeweiligen Bundesländern auch bei Spenden über 100 Euro zu, dass als Nachweis der Spende ggü. dem Finanzamt der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung (z. B. der Kontoauszug) ausreicht. Das Bundesfinanzministerium arbeitet derzeit an einem Erlass, der verschiedene Aspekte der steuerlichen Beurteilung von Hilfsmaßnahmen für die Opfer in Südasien erläutern wird. (Sw)

Vororganschaftlich verursachte Mehr- und Minderabführungen

Mit [Schreiben vom 22.12.2004](#) hat das Bundesfinanzministerium zur Anwendung des BFH-Urteils vom 18.12.2002 Stellung genommen. Der BFH hatte in o. g. Urteil in Abweichung von Abschn. 59 Abs. 4 Satz 3 KStR 1995 entschieden, dass vororganschaftlich verursachte Mehrabführungen einer Organgesellschaft an ihren Organträger keine Gewinnausschüttungen, sondern Gewinnabführungen i. S. d. §§ 14 ff. KStG sind. In dem BMF-Schreiben wird der zeitliche Anwendungsbereich näher erläutert sowie die Auswirkungen der Anwendung der BFH-Rechtsprechung. Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2003 enden, ist bei vororganschaftlich verursachten Mehr- und Minderabführungen die gesetzliche Neuregelung des § 14 Abs. 3 KStG in der Fassung des Richtlinien-Umsetzungsgesetzes anzuwenden. (Sw)

Steueränderungen zum 1.1.2005

Zum Jahreswechsel traten wieder diverse Steueränderungen in Kraft. Folgende Punkte sind u. a. neu geregelt:

- Senkung des Einkommensteuertarifs
Der Eingangssteuersatz sinkt um einen Prozentpunkt auf 15 % und der Spitzensteuersatz um 3 Prozentpunkte auf 42 %. Der Grundfreibetrag beträgt weiter-

hin 7.644 Euro bzw. 15.328 Euro (bei Zusammenveranlagung von Ehegatten).

- **Umsatzsteuervoranmeldung/Lohnsteueranmeldung**
Ab Januar 2005 sind die Lohnsteueranmeldungen und die Umsatzsteuervoranmeldungen grundsätzlich auf elektronischem Weg an das Finanzamt zu übermitteln (siehe Beitrag Steuerinfo November 2004). Übergangsweise lässt die Finanzverwaltung aber für die bis zum 31. März 2005 endenden Anmeldezeiträume noch die Abgabe in herkömmlicher Form zu.
- **Steueramnestie**
Bis zum 31. März 2005 besteht noch die Möglichkeit, von der Steueramnestie Gebrauch zu machen. Jetzt sind allerdings 35 % der Bemessungsgrundlage an das Finanzamt abzuführen. Das Geld muss innerhalb von 10 Tagen nach Abgabe der strafbefreienden Erklärung auf dem Konto des Finanzamts eingegangen sein. (Sw)

Umsatzsteuer: Nachträgliches Wahlrecht zur Kleinunternehmerregelung

Durch Artikel 5 des Kleinunternehmerförderungsgesetzes (BStBl 2003 I S. 397) wurde die Umsatzgrenze für Kleinunternehmer in § 19 Abs. 1 Satz 1 UStG von 16.620 Euro auf 17.500 Euro angehoben; diese Erhöhung ist nach Artikel 10 des Gesetzes rückwirkend zum 01. Januar 2003 in Kraft getreten. Somit konnten Unternehmer, deren Umsatz im Jahr 2002 nicht höher als 17.500 Euro war und im Kalenderjahr 2003 50.000 Euro voraussichtlich nicht übersteigen wird, im Jahr 2003 die Kleinunternehmerregelung in Anspruch nehmen. Die Verkündung der Gesetzesänderung erfolgte im Bundessteuerblatt am 8. August 2003.

Durch die rückwirkende Gesetzesänderung konnte es vorkommen, dass Steuerpflichtige bis zum 8. August davon ausgegangen sind, dass für sie die Kleinunternehmerregelung nach § 19 Abs. 1 UStG nicht gilt. Dies mussten sie nämlich annehmen, wenn ihr Umsatz im Jahr 2002 zwischen 16.621 Euro und 17.500 Euro lag. Der Unternehmer hat dann Umsatzsteuervoranmeldungen abgegeben und in Rechnungen Umsatzsteuer offen ausgewiesen.

Um auch diesen Unternehmern die Möglichkeit einzuräumen, von der Kleinunternehmerregelung Gebrauch zu machen, hat nun die Oberfinanzdirektion Koblenz mit einer Rundverfügung vom 13.12.2004 (S 7361 A - St 44 2) angeordnet, dass die Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen nicht automatisch als Option zur Normalbesteuerung auszulegen ist. Dies wäre unter normalen Umständen der Fall gewesen (vgl. Abschnitt 247 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 UStR). Die Finanzverwaltung muss nach der Verfügung den Unternehmer in diesen Fällen fragen, welcher Besteuerungsform er seine Umsätze unterwerfen will. Soll die Kleinunternehmerregelung weiterhin Anwendung finden, sind Rechnungen und Umsatzsteuervoranmeldungen zu berichtigen. (Ne)

Umsatzsteuerliche Einordnung der Kreditvermittlung weiter ungewiss

Das Urteil des Bundesfinanzhofes vom 9. Oktober 2003 (BStBl. II 2003, 958) hat viele aufgeschreckt. In dem Urteil wird ausgeführt, dass eine steuerfreie Kreditvermittlung nach § 4 Nr. 8 Buchst. a UStG nur dann vorliegt, wenn die Leistung an eine Partei des Kreditvertrages (Kreditgeber oder Kreditnehmer) erbracht und von dieser als eigenständige Mittlertätigkeit vergütet wird. Der Leistung müsse also ein entgeltlicher Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen dem leistenden Unternehmer und dem Kreditgeber oder Kreditnehmer zugrunde liegen. Für das Vorliegen einer Vermittlungsleistung reiche es aber nicht aus, dass der leistende Unternehmer im Auftrag eines Dritten das Erforderliche tut, damit zwei Parteien einen Kreditvertrag schließen.

In dem zu Grunde liegenden Sachverhalt hatte der Kreditvermittler mit einem Dritten einen Repräsentantenvertrag geschlossen, wonach es diesem als selbstständigem Handelsvertreter oblag, Finanzierungen für Kunden des Vermittlers vorzubereiten. Hierfür erhielt er die notwendigen Informationen, anhand derer er sodann einen Finanzierungsplan aufstellte. Die Kreditverträge kamen anschließend direkt zwischen den Kunden und der Bank zustande. Die Provisionen für die Kreditvermittlungen zahlten die Banken an den Vermittler. Der Dritte erhielt vom Vermittler zum Teil ein monatliches Provisionsfixum, zum Teil auch eine erfolgsabhängige Provision.

Damit war klar, dass die Leistungen von dritten Personen an einen Kreditvermittler auch dann nicht zur Steuerfreiheit nach § 4 Nr. 8 Buchst. a UStG führen, wenn die Leistungen in engem Zusammenhang mit der Kreditvermittlung stehen. Ob man dies nun als rechtlich saubere Schlussfolgerung ansah oder nicht, man musste mit dem Urteil leben, dass auch sogleich Eingang in die Umsatzsteuerrichtlinien gefunden hat (Abschnitt 57 Abs. 8 Satz 4 UStR 2005).

Was aber waren die konkreten Folgen dieser Entscheidung? Bei genauerem Hinsehen musste man (wohl) zu der Überzeugung gelangen, dass die Fälle der echten Untervermittlung über mehrere Ebenen von der neuen BFH-Rechtsprechung gar nicht tangiert wurden. Zudem gilt nach den jüngst verabschiedeten Abschnitt 57 Abs. 8 Satz 2 UStR 2005 Abschnitt 52 Abs. 2 UStR auch weiterhin unverändert fort. Dies bedeutet, dass die Befreiungsvorschriften des § 4 Nr. 8 UStG auf Umsätze der "Vermittlung" von Untervertretern Anwendung finden.

Solange die Umsatzsteuerrichtlinien nicht förmlich geändert oder durch ein neues BMF-Schreiben ergänzt bzw. korrigiert worden waren, bot § 176 Abs. 2 Abgabenordnung insoweit Vertrauensschutz, als bei der Aufhebung oder Änderung eines Steuerbescheids nicht zu Ungunsten des Steuerpflichtigen berücksichtigt werden durfte, dass eine allgemeine Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung, einer obersten Bundes- oder Landesbehörde vom Bundesfinanzhof als nicht mit dem geltenden Recht in Einklang stehend bezeichnet worden ist. Selbst wenn man das Urteil des BFH also anders interpretieren wollte, wurde der echte Untervermittler in seinem Vertrauen auf die Steuerfreiheit geschützt.

Dies aber ist nun anders: Mit Schreiben vom [13. Dezember 2004](#) (IV A 6 - S 7160 a - 26/04), das im Bundessteuerblatt veröffentlicht wird, hat das Bundesministerium der Finanzen festgelegt, dass die Auslegung des Begriffs "Vermittlung" in § 4 UStG einheitlich zu erfolgen hat. Unter Berücksichtigung des BFH-Urteils könnten deshalb Untervermittlungsumsätze nicht mehr nach § 4 (Nr. 8) UStG steuerbefreit sein.

Was aber soll das bedeuten? Interpretiert das BMF die BFH-Rechtsprechung so, dass diese auch auf Fälle der echten Untervertretung anzuwenden sind? Nur, warum hat es dann die Umsatzsteuerrichtlinien an die hier präferierte Auslegung angepasst? Und warum werden die Richtlinien Ende Dezember verabschiedet und gleichzeitig ein (korrigierendes) BMF-Schreiben verfasst? Dies alles bedarf dringend der Klarstellung, über die wir in eine der nächsten Ausgaben berichten werden. (Ne)

Auskünfte über steuerliche Unzuverlässigkeit an die Gewerbebehörden

Finanzämter geben unter bestimmten Bedingungen Auskünfte über die Verletzung steuerrechtlicher Pflichten an Gewerbebehörden weiter. Damit liefern sie Informationen im Rahmen eines Verfahrens nach § 35 GewO, bei dem aufgrund von Unzuverlässigkeit das Recht zur Ausübung eines Gewerbes entzogen wird. Das Bundesfinanzministerium nennt mit [Schreiben vom 17.12.2004](#) die Bedingungen, unter denen Finanzbehörden das Steuergeheimnis durchbrechen und die Gewerbebehörden auf die mögliche Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden hinweisen müssen. Diese sind erfüllt, wenn das Verhalten des Steuerpflichtigen darauf schließen lässt, dass er dauerhaft nicht willens oder in der Lage ist, seine öffentlichen Berufspflichten zu erfüllen und seine steuerlichen Pflichten in erheblicher Weise verletzt. Beispiele für eine solche erhebliche Verletzung seiner Pflichten sind:

- die hartnäckige Nichtabgabe von Steuererklärungen,
- erhebliche Steuerrückstände,
- Versuche, Vollstreckungsmaßnahmen zur Begleichung von Steuerrückständen zu vereiteln.

Praxishinweis:

Finanzbehörden dürfen nur Informationen weitergeben, die einen Zusammenhang mit der gewerblichen Tätigkeit aufweisen. Die Veröffentlichung anderer Tatsachen ist zu unterlassen. Die Gewerbebehörde wird in der Regel ein Auskunftersuchen an die Finanzbehörde stellen, wenn ihr z. B. die Nichterfüllung anderer öffentlich-rechtlicher Zahlungspflichten (Sozialversicherungsbeiträge) bekannt wird. (Be)

Wann liegt eine Vergütung für eine mehrjährige Tätigkeit vor?

Für außerordentliche Einkünfte nach § 34 EStG ergeben sich Tarifiermäßigungen. Unter die außerordentlichen Einkünfte fallen auch Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten (§ 34 Abs. 2 Nr. 4 EStG). Der BFH hat mit Urteil vom 14. Oktober 2004 (VI R 46/99) entschieden, dass eine Vergütung für eine Tätigkeit „mehrjährig“ ist, wenn diese sich über zwei Veranlagungszeiträume erstreckt. Unerheblich ist, wenn diese Zahlung einen Zeitraum von weniger als 12 Monate umfasst.

Ein Arbeitnehmer erhielt in der Zeit vom 23. Juni 1992 bis zum 28. Februar 1993 nur einen Teil des ihm zustehenden Arbeitslohns. Im April 1993 schloss dieser Arbeitnehmer mit seinem Arbeitgeber einen Vergleich. Für den o. g. Zeitraum wurde im Mai 1993 ein Betrag von 108.835,42 DM nachgezahlt. Der Arbeitnehmer beantragte hierfür die Tarifiermäßigung für Zahlungen für eine „mehrjährige“ Tätigkeit. Die Fi-

nanzverwaltung lehnte dies ab, weil sich die betreffende Zahlung einen Zeitraum von mehr als 12 Monate nicht umfasste (vgl. auch R 200 Abs. 2 Satz 2 EStR 2003). Der BFH schloss sich dieser Auffassung nicht an.

Der BFH legt den Begriff der Vergütung für eine „mehrjährige“ Tätigkeit weiter als die Finanzverwaltung aus. „Mehrjährigkeit“ liegt vor, wenn sie sich über mindestens zwei Veranlagungszeiträume erstreckt. Ein Belastungseffekt soll durch diese Vorschrift verhindert werden. Dieser tritt dann ein, wenn Einkünfte, die aus zwei oder mehreren Veranlagungszeiträumen stammen, in einem Veranlagungszeitraum zufließen. Die Zahlung muss aber nicht für einen mehr als 12 Monate umfassenden Zeitraum geleistet werden. Aus dem Urteil kann jedoch nicht der Schluss gezogen werden, dass schon bei bloßen Nachzahlungen von im Vorjahr verdienten Vergütungen die Tarifvorschrift des § 34 EStG zur Anwendung kommen kann. Der dem Arbeitnehmer zufließende Betrag muss sich auf zumindest zwei Veranlagungsjahre beziehen. Arbeitnehmer sparen oftmals Wertguthaben aus einem Arbeitszeitkonto an. Sofern dieses Wertguthaben zur Auszahlung kommt, liegt steuerpflichtiger Arbeitslohn vor. Wird das Wertguthaben über mindestens zwei Jahre aufgebaut, dürfte ebenfalls eine Vergütung für eine mehrjährige Tätigkeit vorliegen.

Fundstelle:

BFH, Urteil vom 14. Oktober 2004, VI R 46/99 (Se)

Job-Ticketgestellung: Einzelfragen zur 44-Euro-Freigrenze

Die Gestellung eines Job-Tickets für Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ist seit dem VZ 2004 nicht mehr ausdrücklich betragsunabhängig steuerfrei. Es liegt regelmäßig steuerpflichtiger Arbeitslohn vor, der nach § 40 Abs. 2 Satz 2 EStG pauschal mit 15 % lohnversteuert werden kann. Voraussetzung hierfür ist eine Leistung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn. Überlässt der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern Job-Tickets für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit öffentlichen Verkehrsmitteln unentgeltlich oder verbilligt, so kommt die Anwendung von § 8 Abs. 2 Satz 9 EStG (44-Euro-Freigrenze) oder – bei Verkehrsbetrieben, die die Fahrberechtigung an ihre Arbeitnehmer stellen – der Rabattfreibetrag in Betracht. Durch die 44-Euro-Freigrenze bleiben Sachbezüge außer Ansatz, wenn sich nach Anrechnung der vom Arbeitnehmer gezahlten Entgelte ergebenden Vorteile insgesamt 44 € im Kalendermonat nicht übersteigen (monatliche Freigrenze). Wird diese Freigrenze überschritten, ist der gesamte Sachbezug steuerpflichtig und kann pauschal lohnversteuert werden.

Die Gestellung eines Job-Tickets stellt eine Sachzuwendung dar, für die die Anwendung der 44-Euro-Freigrenze in Betracht kommen kann. Fraglich ist, ob die 44-Euro-Freigrenze bei Job-Ticketgestellung allein deswegen ausscheidet, weil in den Fällen, in denen das Job-Ticket für einen längeren Zeitraum (z. B. Jahresticket) gilt, der Vorteil insgesamt bei Überlassung des Job-Tickets zufließt¹. Die LStR 2005 sehen in R 31 Abs. 3 vor, dass nur bei der monatlichen Überlassung einer Monatskarte oder einer monatlichen Fahrberechtigung für ein Job-Ticket, das für einen längeren Zeitraum gilt, die 44-Euro-Freigrenze anwendbar ist.

¹ BMF, Einführungsschreiben v. 27.1.2004, IV C 5 - S 2000 - 2/04, BStBl 2004 I S. 173, Tz. II.1.

Praxishinweise:

Um die 44-€-Freigrenze nutzen zu können, müsste der Arbeitgeber die Monatsmarken monatlich aushändigen.²

Ein geldwerter Vorteil ist nach der Verwaltungsauffassung nicht anzunehmen, wenn der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern ein sog. Job-Ticket für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu dem mit dem Verkehrsträger vereinbarten Preis eines Job-Tickets überlässt (die Tarifiermäßigung des Verkehrsträgers für das Job-Ticket gegenüber dem üblichen Endpreis ist also kein geldwerter Vorteil). Der zu versteuernde geldwerte Vorteil ist der Preis für das Job-Ticket abzgl. Zahlbetrag des Arbeitnehmers.

Ein (grundsätzlich) steuerpflichtiger Sachbezug liegt vor, soweit der Arbeitnehmer das Job-Ticket verbilligt oder unentgeltlich vom Arbeitgeber erhält. Bei der Berechnung des geldwerten Vorteils ist der Bewertungsabschlag von 4 % (R 31 Abs. 2 Satz 9 LStR) zu berücksichtigen, die Zuzahlung des Arbeitnehmers ist hiervon abzuziehen.

Beispiel:

Üblicher Preis für eine Monatskarte	100,00 €
Vom Verkehrsträger dem Arbeitgeber Eingeräumte Job-Ticket-Ermäßigung 10%	10,00 €
Vom Arbeitgeber entrichteter Preis	90,00 €
Davon 96% (R 31 Abs. 2 Satz 9 LStR)	86,40 €
Abzüglich Zuzahlung des Arbeitnehmers	45,00 €
Vorteil	41,40 €

Die auf die Entfernungspauschale anzurechnenden steuerfreien Arbeitgeberleistungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sind ebenfalls auf der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung betragsmäßig anzugeben. Nach der Verwaltungsauffassung fallen hierunter auch die Fälle, in denen eine Fahrkartengestellung für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte wegen der Anwendung der 44-Euro-Freigrenze steuerfrei geblieben ist.³

Praxishinweis:

Diese Aufzeichnung gilt nach dem Einleitungssatz in § 41b Abs. 1 Satz 2 EStG jedoch nur, wenn Eintragungen im Lohnkonto erfolgen. Sofern eine Eintragung im Lohnkonto zulässigerweise unterbleibt, besteht keine Aufzeichnungspflicht. Hat die Finanzverwaltung zugelassen⁴, dass keine Aufzeichnung im Lohnkonto zu erfolgen

² R 31 Abs. 3 Satz 3 LStR 2005

³ vgl. hierzu R 31 Abs. 4 Satz 3 LStR 2005 und H 31 Abs. 1-4 LStH, Stichwort „Job-Ticket“

⁴ Rechtsgrundlage: § 4 Abs. 3 Satz 2 LStDV

hat, muss der Arbeitgeber keine betragsmäßige Aufführung im Lohnkonto vornehmen. (Se)

DIHK-Seminar zum EU-Steuer- und Wirtschaftsrecht findet großen Anklang

Die zentralen rechts- und wirtschaftspolitischen Bestimmungen werden mittlerweile auf europäischer Ebene getroffen. Der nationale Gesetzgeber fungiert dabei in zunehmendem Maß nur noch als bloßes Vollzugsorgan der Brüsseler Vorgaben, dem kaum eigene Gestaltungsspielräume verbleiben. Die Europäische Gesetzgebung zur Kreditfinanzierung nach Basel II, die EU-weite Einführung der Rechnungslegung nach IAS/IFRS sowie die zunehmende Relevanz europäischer Regelungen in Hinblick auf das innerstaatliche Steuerrecht machen deutlich, dass das Europarecht in alle Bereiche des nationalen Rechts eingedrungen ist.

Sowohl der Gesetzgeber als auch Unternehmen müssen daher die europäischen Rechtsentwicklungen intensiv beobachten, um zeitnah darauf reagieren zu können – oder besser: um schon im Vorfeld auf deren Ausgestaltung Einfluss zu nehmen. Der DIHK – Bereich Steuern und Recht – führt aus diesem Grund jährlich sein Fachseminar „EU-Intensiv: Recht und Steuern“ in Brüssel durch, in dem die Teilnehmer umfassend mit der europäischen Rechts-, Steuer- und Wirtschaftsmaterie vertraut gemacht werden. Ziel ist es, die Führungskräfte der IHK-Organisation zu befähigen, die politischen Entscheidungsprozesse auf europäischer Ebene konstruktiv begleiten zu können. Darüber hinaus werden wichtige aktuelle Themen vertieft, die für eine optimale Beratung der Mitgliedsunternehmen notwendig sind.

Vom 21. – 23. November 2004 fand – unter großer Resonanz – das nunmehr dritte Seminar statt. Referenten aus EU-Kommission, Bundesbank, OLAF, Industrie und DIHK trugen zu Themen wie Mehrwertsteuerbetrug, Internationale Steuerplanung, Europäische Steuerharmonisierung, Rechnungslegung nach IAS/IFRS, Europäisches Gesellschaftsrecht, Stabilitäts- und Wachstumspakt etc. vor. Stand das Seminar bislang nur Mitgliedern der deutschen und österreichischen Kammerorganisation offen, so konnten erstmals auch Mitarbeiter aus Unternehmen und dem Bundesministerium der Finanzen teilnehmen. Die Zusammenführung der unterschiedlichen Teilnehmerkreise ermöglichte einen intensiven Gedankenaustausch und wurde von allen Beteiligten besonders begrüßt.

DIHK-Seminar 2005

Aufgrund der großen Resonanz wird der DIHK auch im Jahr 2005 ein Fachseminar „EU-Intensiv: Recht und Steuern“ durchführen. Über die genauen Einzelheiten werden wir Sie rechtzeitig informieren.

Kontakt: Guido Vogt
B 8 – Steuern, Finanzen – Brüssel
Tel.: ++32+2/286-1609
vogt.guido@bruessel.dihk.de

(Vo)

LITERATUREMPFEHLUNGEN

Erneuerung des deutschen Einkommensteuerrechts

von Universitätsprofessor Dr. Joachim Mitschke,
ISBN 3-504-23037-1, 186 Seiten, EURO (D) 34,80
Verlag Dr. Otto Schmidt KG, 50968 Köln

Nie war der Reformbedarf des deutschen Einkommensteuerrechts größer als heute. Deswegen gibt es eine Vielzahl von Reformkonzepten und Modellen, die der DIHK in seiner [Broschüre von Februar 2004](#) analysiert und veröffentlicht hat. Alle verschreiben sich dem Konzept einfacher, gerechter und wirtschaftsfreundlicher.

Doch in einem zentralen Punkt unterscheidet sich Mitschke von anderen Reformvorschlägen geradezu radikal: Er will nicht länger die Unternehmen besteuern, sondern nur noch deren Eigentümer, also Gesellschafter und Aktionäre. Und das erst dann, wenn Geld aus dem Unternehmen entnommen oder von ihm ausgeschüttet wird. Das bedeutet:

- Den Unternehmen bleibt mehr Geld zum Forschen, Investieren und Expandieren.
- Die Anfälligkeit der Unternehmen für Konkurse wird durch eine größere Kapitalausstattung verringert.
- Der Standort wird wieder attraktiv für Investitionen.
- Die Bedingungen für mehr Wachstum und mehr Beschäftigung werden schlagartig verbessert.

Der Fiskus verzichtet nicht auf die Besteuerung von Gewinnen, sondern stundet lediglich die Steuer bis zur Entnahme bzw. Ausschüttung. Der Wert der gestundeten Steuer steigt in dem Maße, wie das Unternehmen rentabel arbeitet. Das führt schon mittelfristig zu höherem Ausschüttungspotenzial und damit tendenziell zu einem höheren Steueraufkommen. Nach Mitschkes Rechnung führen niedrigere Steuersätze sowie die Stundung bei der Besteuerung von Gewinnen nicht zu Steuerausfällen.

Was tun, wenn die Zinsen steigen?

Wie vermehre ich mein Vermögen?

Anlagechancen 2005 von Ralf Vielhaber
ISBN 3-409-32344-9, 360 S., gebunden, EURO (D) 45,00
Verlag Fuchsbriefe, 2004

Das Buch stellt sich die Frage mit Antworten von einem Team internationaler Experten und Fachjournalisten aus Wirtschaft und Politik. Der interessierte Geldanleger erhält eine Hilfe zur Selbsthilfe, die ihm am Ende bescheinigt, dass alles, was in der Zukunft liegt, höchst fragwürdig ist.

Dennoch können die Herausgeber im Rückblick auf 2004 nachweisen, dass ihre Prognosen für das vergangene Jahr weitgehend zutreffend waren. Der Tipp für den risikoneutralen Anleger war „goldrichtig“. Erstaunt ist man gleichwohl, dass das risikoarme Depot mit 13,45 % eine höhere Rendite abgeworfen hat als das risikoneutrale mit 10,60 %.

Man kann das Buch jedem empfehlen, der sich etwas intensiver mit seiner Geldanlage befassen und nicht nur auf aktuelle Tipps der Kreditinstitute verlassen möchte. Der Leser kann sich in Ruhe über Marktlage, Währungen und höchst unterschiedliche Geldanlageprodukte kundig machen. Vielleicht macht der eine oder andere nach der Lektüre doch einen Schritt, den er bis dahin noch nicht gewagt hat. Ob der Mut sich auszahlt, bringt die Zukunft. Garantieren können Vielhaber und seine Mitautoren leider nichts.

Steuerrecht für Anwälte

Eine Einführung für angehende Steuerjuristen.

Von Richter am FG Dr. iur. Hans-Peter Dellner, Regierungsdirektor Nikolaus Gross, Diplom-Finanzwirt Jörg Ramb und Regierungsdirektor Ludwig Weinfurtner.

2004, 556 Seiten, gebunden, EURO (D) 58,00
ISBN / ISSN 3 482 52551 X

Dieses neue Buch stellt quasi die „steuerlichen Grundgesetze“ dar, die in der Praxis den Schwerpunkt der anwaltlichen Beratungstätigkeit ausmachen. Es deckt daneben aber auch das in der Praxis wichtige Erbschaftsteuerrecht mit ab. Damit liegt in dieser Form erstmalig eine umfassende Informationsgrundlage für Rechtsanwälte auf dem Gebiet des Steuerrechts vor.

Das Buch berücksichtigt die aktuelle Rechtslage, behandelt die aktuelle Rechtsprechung und weist auf schwelende Streitfragen und deren verfahrensmäßigen Stand hin. Besonderes Augenmerk haben die Autoren darauf gelegt, die Grundstrukturen der wesentlichen Regelungen herauszuarbeiten und anhand einer Fülle von Beispielen und Übersichten auch verständlich zu machen. Aus den fundamentalen Prinzipien eines Rechtsgebiets heraus zu argumentieren, entspricht nicht nur den Grundsätzen der juristischen Methodenlehre. Auch die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs und vor allem des Bundesverfassungsgerichts leitet ihre Erkenntnisse auf dem Gebiet des Steuerrechts in jüngster Zeit verstärkt aus den steuerrechtlichen Grundprinzipien ab.

In übersichtlich gestalteten Kapiteln werden auf jeweils neuestem Rechtsstand Einführungen in das allgemeine Abgabenrecht, die Einkommensteuer einschließlich internationales Steuerrecht, die Umsatzsteuer sowie die Erbschaft- und Schenkungssteuer geboten. Die Autoren haben langjährige Praxis- und Unterrichtserfahrung auf dem Gebiet des Steuerrechts.